



Kath. Büro NRW, Friedrichstraße 80, 40217 Düsseldorf

Die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Frau Judith Drögele
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Übermittlung per Telefax-Nr.: 0211884-2145

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1671

A12

Düsseldorf, den 30. April 2014

3.1.4 - 39/14 Sch -
Aktienzeichen bitte bei Antwort angeben.

**Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des
Telemedienzuständigkeitsgesetzes - 14. Rundfunkänderungsgesetz -
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/4950
Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Kultur und Medien am 08. Mai 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zur vorbezeichneten Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen


RA Dr. Burkhard Kämper
Justitiar und kommiss. Leiter

Stellungnahme des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes

- 14. Rundfunkänderungsgesetz -

Drucksache 16/4950 vom 05. Februar 2014

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns schriftlich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung eines „Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und des Telemedienzuständigkeitsgesetzes“ positionieren zu können.

Nach Beteiligung der fünf (Erz-) Bistümer nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 40 Absatz 6 LMG-E

Wir begrüßen die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielsetzung, Partizipation und Vielfalt bei der Produktion von Medieninhalten zu fördern und damit auch die Bürgermedien zu stärken. Im Hinblick auf die Beteiligung an gesellschaftlichen und demokratischen Prozessen erachten wir es als wichtig, dass Menschen sich vor Ort und mit ihren lokalen Themen einbringen können und auch die Medienkompetenz gefördert wird. Eine gezielte Unterstützung durch die LfM ist für ein Gelingen unerlässlich.

Dabei befürworten wir grundsätzlich, dass neben einer Projektförderung nunmehr auch eine strukturelle Förderung gesetzlich ermöglicht werden soll. Als problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang aber die in § 40 Absatz 6 Satz 1 LMG-E vorgesehene Ersetzung der „Kann“-Vorschrift durch eine „Soll“-Vorschrift an. Auch wenn es in der Gesetzesbegründung

unter Nummer 34 heißt, dass „die bewährte Förderung von Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sowie die Förderung der Durchführung konkreter Projekte erhalten bleiben“ solle, ist zu bedenken, dass der LfM, die nach dem Entwurf Zuschüsse für alle Bürgermedien gewähren soll, Grenzen allein durch die Haushaltsmittel gesetzt sind. Die in dem Entwurf enthaltene Textfassung, in der ein begrenztes Ermessen normiert wird, hätte zur Folge, dass die Möglichkeiten der LfM, sich gezielt Initiativen und qualitativ gute und innovative Projekte herauszusuchen, eingeschränkt wären. Nur so aber kann aus unserer Sicht auch das gesetzte Ziel, Vielfalt bei der Produktion von Medieninhalten sicherzustellen, erreicht werden. Eine alleinige institutionelle Förderung ist dafür nicht ausreichend.

Daher plädieren wir dafür, die „Kann“-Vorschrift in § 40 Absatz 6 Satz 1 LMG beizubehalten, um der LfM auch zukünftig den notwendigen Spielraum in der Förderung zu ermöglichen.

Zu § 40 a Absatz 5 Satz 1 LMG-E:

Als wichtig erachten wir eine Änderung der Sendezeiten. Einerseits wurde mit der Qualifizierungsoffensive (Führerschein und Zertifizierungen) für eine höhere Programmqualität im Bürgerfunk gesorgt, andererseits liegen die Sendezeiten in einem Zeitfenster (werktags von 21.00 Uhr bis 22.00 Uhr), wo die Hörer kaum erreicht werden können. Wenn aber durch den Bürgerfunk die Möglichkeit eröffnet werden soll, Meinungsvielfalt zum Ausdruck zu bringen, müssen auch die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die von den Bürgern gestalteten Sendungen bei den Hörern ankommen zu lassen.

Wir schlagen daher vor festzulegen, dass der Bürgerfunk landesweit einheitlich im Programmschema der lokalen Hörfunkprogramme in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr verbreitet wird.

Zu § 93 Absatz 8 LMG-E:

Bedenken bestehen hinsichtlich der Änderung in § 93 Absatz 8 des Entwurfs, wonach die Voraussetzungen für die Bestimmung der Vertreter in der Medienkommission nunmehr

enger gesetzt werden und der Nachweis einer besonderen Eignung gefordert wird. Zwar wird das Vorhandensein von Kenntnissen, wie es in der bisherigen Fassung des § 93 Absatz 9 LMG normiert ist, auch von uns als wichtiges Kriterium angesehen. So ist auch das in diesem Zusammenhang unter § 95 Abs. 3 LMG-E für die Mitglieder der Medienkommission vorgesehene Fort- und Weiterbildungsangebot ausdrücklich zu begrüßen.

Bei der neuen Formulierung in dem Gesetzentwurf ist aber zu befürchten, dass manche der Personen, die bisher eine solche Aufgabe wahrgenommen haben und sich hier auch als kompetent erwiesen haben, aus dem Kreis der zu bestimmenden Personen zukünftig herausfallen werden. Dies könnte auch zur Konsequenz haben, dass für einige Verbände die Bestimmung eines Mitglieds bei einer Pflicht zum Nachweis einer besonderen Eignung kaum möglich wäre. An dieser Stelle muss man sich vergegenwärtigen, dass es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt und die gesellschaftlich relevanten Gruppen möglichst breit vertreten sein sollten. Wir plädieren daher dafür, an den Formulierungen im bisherigen § 93 Absatz 9 LMG festzuhalten.

Düsseldorf, den 30. April 2014